

## **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schule in Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 i.V.m. §§ 1 (2), 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27.07.2015, § 113 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015, §§ 1 Abs. 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16.02.2016 (Beschluss-Nr.: 4/16) die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schule in Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten und der Schule in Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land sowie die dafür zu entrichtende Gebühr (Essengeld).

### **§ 2 Geltungsbereich**

Für Kinder in den Kindertagesstätten sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schule bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

### **§ 3 Essengeld**

(1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Elternbeitrag ein tägliches Essengeld bis max. in der Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Die häusliche Ersparnis beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt derzeit 1,89 EUR und für Kinder im Grundschulalter derzeit 2,42 EUR.

(2) Kinder bis zum Schuleintritt haben bei Anwesenheit in einer Kindertagesstätte in der Mittagessenzeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Für Kinder im Grundschulalter entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit.

(3) Die Personensorgeberechtigten erhalten als Zahlungspflichtige monatlich einen Gebührenbescheid über die Höhe des Anteils der Mittagessenversorgung für den vorangegangenen Monat (Anzahl bestellter Mittagessen x Mittagessensatz).

(4) Das Essengeld ist zum 25. des Folgemonats fällig.

(5) Das Essengeld beträgt pro Portion/Tag für Kinder

in der Krippe (0 -3 Jahre):	1,89 Euro
im Kindergarten (3 Jahre – Grundschulalter):	1,89 Euro
im Hort (Grundschulalter):	2,42 Euro.

(6) Die Zahlung der Gebühr erfolgt in der Regel bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung). Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(7) Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag in Höhe von derzeit 2,50 EUR je Portion.

(8) Ein Mittagessen wird berechnet, wenn das Kind nicht am selben Tag bis spätestens 8:00 Uhr telefonisch bei der Kindertageseinrichtung bzw. bei Hortkindern der Kita Rosenschloss direkt beim Essenanbieter abgemeldet wird.

(9) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so wird der zu entrichtende Eigenanteil ermäßigt.

#### **§ 4 Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Löwenberg, den 17.02.2016

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister